

Satzung der Kath. Schützenbruderschaft St. Isidor Bachum e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kath. Schützenbruderschaft St. Isidor Bachum e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg unter VR 361 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in 59757 Arnsberg-Bachum, Zum Heimerich 16.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zu ihren Aufgaben gehören die Förderung und Belebung des Gemeinschaftslebens im Ortsteil Bachum, insbesondere:

- *die Feier des jährlichen Schützenfestes, bei dem die Bewohner des Ortsteils sich beim gemeinsamen feiern besser kennen lernen und mit Besuchern aus der Umgebung zusammentreffen,*
- *die jährliche Feier des Patronatsfestes,*
- *das zur Verfügung stellen der, der Schützenbruderschaft gehörenden Räumlichkeiten für die am Ort ansässigen Vereine und Privatpersonen (näheres regeln vertragliche Vereinbarungen, die der Vorstand beschließt),*
- *die aktive Teilnahme an Festen, die von der Dorfgemeinschaft veranstaltet werden,*
- *die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen wie Prozessionen und Wallfahrten,*
- *die Auseinandersetzung mit aktuellen sozialen, politischen und religiösen Fragen und Problemen.*

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung und Verbot von Vergünstigungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zum Christentum bekennt und bereit ist sich dieser Satzung zu verpflichten und das 16. Lebensjahr erreicht hat. Personen, die keiner christlichen Glaubensgemeinschaft angehören, verpflichten sich mit der Aufnahme in den Verein grundsätzlich auf dessen christliche Grundsätze. Für sie gelten die Rechte und Pflichten dieser Satzung.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 3 Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand nach § 26 BGB
3. der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- **Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.**
- Im dritten Quartal findet eine weitere Mitgliederversammlung zusammen mit der Schützenfestabrechnung statt.
- **Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.**
- Der Vorstand kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält.

- **Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von 21 Tagen vorher vom Vorstand durch Aushang und Mitteilung der Tagungsordnung im Schaukasten der Schützenbruderschaft an der Schützenhalle, Zum Heimerich 16, in 59757 Arnsberg-Bachum bekanntgegeben.**
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die nicht fristgerecht veröffentlicht wurden, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- **Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer des Vereins ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.**

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt abwechselnd zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands sein.

§ 11 Vorstand des Vereins

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Oberst), dem 2. Vorsitzenden (Hauptmann), dem Kassierer und dem Schriftführer.

- **Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.**
- **Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.**
- Der Vorstand verwaltet insbesondere das Vermögen des Vereins.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist.
- Wiederwahl ist möglich.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstands, dem 2. Kassierer, dem 2. Schriftführer und den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Wiederwahl ist möglich.

- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Als Mitglied zum erweiterten Vorstand tritt der Schützenkönig des betreffenden Jahres hinzu. Ein Pastor der örtlichen katholischen Kirchengemeinde kann der Präses der Bruderschaft sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand repräsentiert den Verein nach außen durch die Teilnahme an Festen der befreundeten Nachbarschaftsvereine und kirchlichen Veranstaltungen wie Prozessionen und Wallfahrten der Kirchengemeinde.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands und des Vereins wird durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand aufgestellt wird und auch geändert werden kann.

§ 13 Wahlen

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in öffentlicher Abstimmung. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die geheime Abstimmung beschließen. Wird von der Mitgliederversammlung die geheime Abstimmung beschlossen, ist ein Wahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus dem Wahlvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstands werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt. Kandidaten sind ausgeschlossen. Der Wahlvorstand hat nach Auszählung der Stimmen das Wahlergebnis festzustellen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Jeder Wahlberechtigte darf eine Stimme abgeben.

§ 14 Sitzungen des Vorstands mit dem erweiterten Vorstand

Die Termine der Sitzungen werden vom Vorstand festgelegt. Die Sitzungen sollen möglichst monatlich erfolgen. Die Beschlüsse sind schriftlich festzulegen. Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von den Mitgliedsbeiträgen befreit sind.

§ 16 Schützenfest

Das jährliche Schützenfest soll traditionsgemäß jedes Jahr gefeiert werden. Vorstand und erweiterter Vorstand treffen die erforderlichen Vorbereitungen und sorgen für einen reibungslosen Verlauf des Festes.

Am Vogelschießen können nur Mitglieder teilnehmen die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Sollte jemand die Königswürde erreichen, der nicht Mitglied der Schützenbruderschaft ist, muss er unverzüglich seinen Beitritt zur Bruderschaft erklären. Wer den letzten Rest des Vogels abschießt, ist für ein Jahr Schützenkönig.

Am Vogelschießen der Jungschützen können nur Mitglieder teilnehmen die das 16. Lebensjahr erreicht haben.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Schützenbruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, nach Deckung aller vorhandenen Verbindlichkeiten, der Stadt Arnsberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Bachum verwenden muss.

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 18 Datenschutzregelungen

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den jeweiligen Kreisschützenbund, sowie an den Sauerländer Schützenbund zum Zwecke von Ehrungen und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.01.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 13.06.1961 mit allen späteren Änderungen und Ergänzungen.